

An alle Gemeinden

Per E-Mail!

Datum: 11. 03. 2021
Sachbearbeiter: PH, GH, MT

Konstituierende Gemeinderatssitzung

Sehr geehrte Bürgermeister*innen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund zahlreicher Anfragen dürfen wir Ihnen im Hinblick auf die Abhaltung der konstituierenden Sitzungen folgende Informationen übermitteln:

Rechtliche Klarstellungen

- Aufgrund des eindeutigen Wortlautes des § 21 Abs. 1a K-AGO ist es nicht möglich, die **Tagesordnung** der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates, aus welchen Gründen auch immer, zu verkürzen oder eine Umreihung der Tagesordnungspunkte vorzunehmen.
- Ebenso kann bei verfassungskonformer Interpretation der epidemierechtlichen Vorschriften die **Öffentlichkeit** auch bei einer konstituierenden Gemeinderatssitzung nicht aus dem Grund der COVID-Prävention ausgeschlossen werden. Die Verfassungsbestimmung des Art. 117 Abs. 3 B-VG, der die Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen vorsieht, lässt dies nicht zu, zumal Ausnahmen von diesem Grundsatz gemeindeorganisationsrechtlich mittels Landesgesetz zu regeln sind.

Ein Ausschluss der Öffentlichkeit wäre nur hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte im Rahmen des § 36 K-AGO möglich, der diesbezüglich jedoch folgende Anforderungen vorsieht:

- Antrag des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Gemeinderates
- Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Gemeinderatsmitglieder
- Reihung des in nicht öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunktes an das Ende der Tagesordnung.

Da eine Umreihung der Tagesordnung der konstituierenden Sitzung aufgrund der Regelung des § 21 Abs. 1a K-AGO ("lex specialis") nicht zulässig ist, kann die Öffentlichkeit bei der konstituierenden Sitzung auch nach § 36 K-AGO nicht ausgeschlossen werden.

- Ein Beschluss über die **Geschäftsordnung, die Anhebung des Sitzungsgeldes, eine allfällige Referatsaufteilung und die Nominierung von Vertreter*innen der Gemeinde in externe Organisationen im Rahmen der konstituierenden Sitzung ist nicht zulässig**, da
 - zum einen Rechtsakte und Anträge vor einer Behandlung im Gemeinderat (mit Ausnahme von Angelegenheiten, denen nach § 42 die Dringlichkeit zuerkannt wurde) aufgrund des § 35 Abs. 5b K-AGO durch den Gemeindevorstand oder einen Ausschuss vorzubereiten sind und zum anderen

- § 42 explizit vorsieht, dass als Dringlichkeitsanträge bezeichnete Anträge betreffend
 - die Auflösung des Gemeinderates
 - die Erlassung einer Verordnung
 - die Geschäftsordnung
 - einen Beschluss, der eine finanzielle Belastung der Gemeinde mit sich bringen würde, ohne Abstimmung über die Frage der Dringlichkeit vom Vorsitzenden dem Gemeindevorstand oder einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen sind.
- Dies und auch die Ausnahme von Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung vom Anwendungsbereich der 4. COVID-Schutzmaßnahmenverordnung gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 COVID-SchuMaV (mit Ausnahme des Parteienverkehrs, sofern keine anderslautenden [strengeren] Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen) bedeutet jedoch nicht, dass konstituierende Sitzungen ungeachtet des feierlichen Anlasses mit möglichst großem gesellschaftlichen Begleitgeschehen stattfinden können.

So sind übliche Begleiterscheinungen von konstituierenden Gemeinderatssitzungen wie eine musikalische Untermalung oder die Bewirtung der Gemeinderatsmitglieder (und Ehrengäste) aufgrund des Verbotens des § 13 Abs. 1, des Bewirtungs-/betretungsverbotens bei Betriebsstätten der Gastronomie iSd § 7 Abs. 1 (dies dürfte auch einige Veranstaltungsräumlichkeiten von Gemeinden betreffen) sowie der Maskenpflicht und 2-Meter-Abstandsregelung in geschlossenen Räumen gemäß § 1 Abs. 2 COVID-SchuMaV aktuell nicht zulässig. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass alle genannten Aktivitäten im Gegensatz zum hoheitlichen Gehalt der Gemeinderatssitzung selbst nicht von der Ausnahme des § 16 Abs. 1 Z 3 COVID-SchuMaV erfasst sind.

COVID-Prävention

Darüber hinaus wird für die konstituierenden Sitzungen empfohlen:

Teilnehmeranzahl und Funktion

Beschränken Sie bitte den Teilnehmer*innenkreis der konstituierenden Gemeinderatssitzung auf absolut für die Durchführung der Sitzung notwendige Personen (Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder, Ersatzgemeinderatsmitglieder, Amtsleitung, Bezirkshauptmann/frau bzw. -stellvertreter*in etc.).

Räumlichkeit und Bestuhlung

Wählen Sie bitte eine der voraussichtlichen Teilnehmer*innenanzahl angemessene Räumlichkeit. Als Richtschnur können (zumindest) 10 m² pro Teilnehmer*in angenommen werden.

Öffentlichkeit

Es wird empfohlen, bereits in der Einladung und Kundmachung der Gemeinderatssitzung darauf hinzuweisen, dass die Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzung aufgrund gesetzlicher Grundlagen zu gewährleisten ist, jedoch aufgrund der zwingend für die Sitzung notwendigen Personen aus Präventionsgründen nur X Restplätze (dies hängt von der Räumlichkeit ab) zur Verfügung stehen und bei Erreichen der Kapazität keine weiteren Personen in die Sitzungsräumlichkeit mehr eingelassen werden können.

Schutzmasken und Akustik

Es wird empfohlen, dass alle Teilnehmer*innen während der gesamten Sitzung eine FFP2-Schutzmaske tragen. Allfällige Einbußen bei der Verständlichkeit können durch eine (je nach Räumlichkeit kleinere oder größere) Tonanlage kompensiert werden. Zu diesem Zweck wird ein stationäres Mikrofon mit Rednerpult und (zumindest) ein mobiles Mikrofon empfohlen.

Antigentests, Desinfektionsmittel und Schreibgerät

Wie bei den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen selbst wird empfohlen, dass sich alle Teilnehmer*innen vor Sitzungsbeginn rechtzeitig einem Antigentest unterziehen. Sollten keine Restbestände mehr in der Gemeinde vorliegen, wird eine rechtzeitige Beschaffung empfohlen.

Es wird empfohlen, an allen Zugängen zur Sitzungsräumlichkeit und im Sanitärbereich Desinfektionsspender aufzustellen.

Ebenso wird empfohlen, dass die Teilnehmer*innen ihr eigenes Schreibgerät für die Unterschriftsleistung während der Sitzung (Wahlvorschläge) mitbringen und auf diesen Umstand sowie die Testmöglichkeiten, FFP2-Masken und Einweghandschuhe bereits in der Einladung hingewiesen wird.

Einweghandschuhe

Da das Gelöbnis der Bürgermeister*in und Vizebürgermeister*innen gemäß § 25 Abs. 1 K-AGO in die Hand des Bezirkshauptmannes/der Bezirkshauptfrau oder einer Vertreter*in bzw. der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. Stadtrates in die Hand der Bürgermeister*in zu leisten ist, wird empfohlen, (nur) für die Angelobung einen Einweghandschuh anzuziehen und diesen unmittelbar danach zu entsorgen.

Das Gelöbnis der übrigen Gemeinderatsmitglieder erfolgt gemäß § 21 Abs. 3 K-AGO "vor dem Gemeinderat". Ein Handschlag ist hierfür unseres Erachtens nicht notwendig und sollten als Vorsichtsmaßnahme Gratulationen mit Körperkontakt vorerst vermieden werden.

Nies- und Hust-Etikette

Hingewiesen wird auch darauf, dass die Regeln der Atemhygiene (Niesen und Husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, das gleich entsorgt wird) trotz einer getragenen FFP2-Maske eingehalten werden sollte.

Lüften

Ebenso wird empfohlen, im 30-Minuten-Intervall gut durchzulüften („Stoßlüften“).

Betreffend die Nominierung von Vertreter*innen in Verbände und sonstige Institutionen sowie die Wahl ihrer Organe werden wir Sie in Kürze gesondert informieren.

Für Fragen steht Ihnen unsere Landesgeschäftsstelle stets zur Verfügung!

Freundliche Grüße
Der Präsident

gez. Bgm. Günther Vallant